



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Vernehmlassungsbericht

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHV 21)

30.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Gegenstand	3
3. Stellungnahmen	4
4. Überblick	4
5. Ergebnisse im Einzelnen	7
5.1 Einzelne Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage	7
5.1.1 <i>Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung</i>	7
5.1.2 <i>Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung</i>	10
5.1.3 <i>Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</i>	11
5.1.4 <i>Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</i>	11
5.1.5 <i>Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994</i>	11
5.1.6 <i>Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen</i>	13
5.2 Weitere Bestimmungen (ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage).....	13
Anhang	15

1. Ausgangslage

Das Parlament hat in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform AHV 21 verabschiedet, die nebst den Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹ den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer beinhaltet. Das Volk hat die Gesetzesänderung am 25. September 2022 mit 50,55 Prozent der Stimmenden angenommen, der Bundesbeschluss wurde von 55,07 Prozent der Stimmberechtigten und 18 Kantonen unterstützt. Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von AHV 21 vorbereitet und vom 9. Dezember 2022 bis 24. März 2023 den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt.

2. Gegenstand

Mit der Reform AHV 21 soll die AHV stabilisiert und das Rentenniveau erhalten bleiben. Sie sieht verschiedene Massnahmen auf der Leistungsseite sowie eine zusätzliche Finanzierung vor. Das Rentenalter, das künftig als «Referenzalter» bezeichnet wird, soll für Frauen und Männer gleich sein und bei 65 Jahren liegen. Das Referenzalter für Frauen wird daher schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben. Diese Anhebung wird von Ausgleichsmassnahmen begleitet: Bei einem Inkrafttreten der Reform im Jahr 2024 werden Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind, ihre Rente zu besseren Bedingungen vorbeziehen können oder sie erhalten einen Rentenzuschlag, wenn sie ihre Rente ab dem Referenzalter beziehen. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer wird zusätzliche Einnahmen generieren: Der reduzierte Satz wird von 2,5 auf 2,6 Prozent, der Spezialsatz von 3,7 auf 3,8 Prozent und der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 Prozent steigen. Die Reform wird auch mehr Flexibilität ermöglichen: Die Versicherten können den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit dank der Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen, schrittweise reduzieren. Personen, die nach dem 65. Lebensjahr weiterarbeiten, können unter bestimmten Bedingungen ihre Beitrags- und Versicherungslücken schliessen und so ihre Rente verbessern, wodurch ein Anreiz geschaffen wird, länger zu arbeiten.

Die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen erfordern auch Anpassungen auf Verordnungsstufe. Aus diesem Grund wurden die Ausführungsbestimmungen in den betroffenen Verordnungen entsprechend angepasst respektive neu erlassen. Artikel 154 Absatz 2 AHVG, Artikel 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)² und Artikel 26 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)³ geben dem Bundesrat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um Massnahmen zur Umsetzung des AHVG bzw. der beruflichen Vorsorge zu treffen. Die Reform AHV 21 sieht zudem verschiedene Kompetenzdelegationen an den Bundesrat vor. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen müssen angepasst und neue geschaffen werden.

Der Vorentwurf enthält die für die Umsetzung der AHV-Reform 21 notwendigen Verordnungsänderungen:

Die terminologische Änderung des Rentenalters bedingt die Änderung verschiedener Ausführungsbestimmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Ausgleichsmassnahmen erfordern Präzisierungen auf Verordnungsebene, insbesondere um die Kürzungssätze und die Höhe des Zuschlags für Teilrenten festzulegen.

Die Flexibilisierung des Rentenbezugs erfordert verschiedene Änderungen der Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Festlegung der monatlichen Kürzungssätze beim Vorbezug und der Modalitäten im Falle einer Änderung des Prozentsatzes der vorbezo-genen Rente.

¹ SR 831.10

² SR 831.40

³ SR 831.42

Schliesslich sind auch Anpassungen erforderlich, damit Personen, die nach dem 65. Lebensjahr erwerbstätig bleiben, entscheiden können, ob sie vom Freibetrag Gebrauch machen wollen (Wahlrecht), und um festzulegen, wie Beiträge, die nach dem Referenzalter bezahlt werden, bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden können.

3. Stellungnahmen

Im Rahmen der vom 9. Dezember 2022 bis 24. März 2023 durchgeführten Vernehmlassung gingen insgesamt 58 Stellungnahmen ein:

Adressaten	Angeschrieben	Eingegangen
Kantone	27	25
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	5
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5
Weitere Organisationen und Durchführungsstellen	43	16
Andere Interessierte	0	7
Total	92	58

Identische oder sehr ähnliche Stellungnahmen wurden eingereicht von:

- Inclusion Handicap und Procap (Procap schliesst sich dem Dachverband Inclusion Handicap vollumfänglich an).

Die Kantone **GR** und **ZG** sowie die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Seite [Abgeschlossene Vernehmlassungen](#)⁴ veröffentlicht. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst.

4. Überblick

58 Vernehmlassungsteilnehmende haben Anmerkungen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vorgebracht. Die vorgeschlagene Änderung der AHVV sowie weiterer Verordnungen wurden grundsätzlich positiv aufgenommen. Begrüsst wird allseits, dass das Inkrafttreten der Reform AHV 21 und der Ausführungsbestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Ausgleichsmassnahmen auf den 1. Januar 2024 festgesetzt wurde. Damit bleibt den Durchführungsstellen genügend Zeit, sich auf eine effiziente Umsetzung vorzubereiten. Die meisten Kantone unterstützen die Vorlage insgesamt und erachten die Bestimmungen zur Umsetzung der Reform als klar, ausreichend und angemessen. In der Vernehmlassung hat sich niemand gegen die geplante Revision ausgesprochen. Einige Stellungnahmen enthalten jedoch Anpassungen und Ergänzungen vor. Insbesondere schlagen 14 Vernehmlassungsteilnehmende vor, den Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Zudem äussern sich 12 Vernehmlassungsteilnehmende gegen eine Änderung der Freizügigkeitsverordnung, welche den

⁴ www.bundesrecht.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > AHV 21

Aufschub der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung nach Erreichen des Referenzalters von der Weiterführung der Erwerbstätigkeit abhängig macht.

Kantone

Einige Kantone (**AI, BS, GE, LU, NE, NW, SZ, TG**) weisen auf die starke Belastung der Durchführungsstellen im Jahr 2023 hin, die sich durch die Umsetzung der AHV 21 und der Modernisierung der Aufsicht ergibt; gleichzeitig betonen sie die oberste Priorität dieser beiden Projekte. Die Stellungnahmen von sieben Kantonen (**BE, BL, LU, OW, SO, VD, ZH**) fallen grundsätzlich positiv aus, enthalten jedoch technische und redaktionelle Anmerkungen. Ein Kanton (**NE**) hat Vorbehalte in Bezug auf die komplexere Rentenberechnung und unterstreicht gleichzeitig, dass sich die Arbeitswelt auf den flexibleren Rentenbezug einstellen muss. Ein Kanton (**ZH**) hat materielle Anmerkungen zur Anpassung des Rentenzuschlags für Frauen der Übergangsgeneration gemäss Mischindex.

In Bezug auf die technischeren Aspekte sind sieben Kantone (**BL, FR, GE, LU, OW, SO, ZH**) der Ansicht, dass die Verordnung hinsichtlich der Umsetzung des Freibetrags nach Erreichen des Referenzalters im Sinne der geltenden Kreisschreiben ergänzt werden muss. Zwei Kantone (**AR, VD**) befürworten die Änderungen der Verordnung über die berufliche Vorsorge ausdrücklich.

Zwei (**FR, GE**) schliessen sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen an und zwei Kantone (**GR, ZG**) haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Politische Parteien und Parteigruppieren

Alle fünf politischen Parteien (Die **Mitte, FDP, SP, SVP, Grünen**), die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, unterstützen die Vorlage, auch wenn die **Grünen** bereits bei der Abstimmungskampagne darauf hingewiesen haben, dass die Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration ihrer Ansicht nach ungenügend ausfallen. Die fünf Parteien schlagen technische und materielle Änderungen vor. Nach Ansicht von **SP, SP60+** und **Grünen** sollte der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration gemäss Mischindex angepasst werden. Deshalb fordern sie den Bundesrat dazu auf, seinen Spielraum zu nutzen. Ausserdem fordern sie, dass alle Frauen der Übergangsgeneration den gleichen Rentenzuschlag erhalten, ohne Unterscheidung nach der Anzahl Beitragsjahre.

Die **SVP, FDP** und **die Mitte** lehnen die Änderung der Freizügigkeitsverordnung, welche den Aufschub der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung nach Erreichen des Referenzalters von der Weiterführung der Erwerbstätigkeit abhängig macht, ab. Sie fordern eine Überarbeitung oder zumindest eine Übergangsbestimmung. Die **Grünen** begrüssen die Anpassung hingegen.

Dachverbände der Wirtschaft

Die Verbände der Wirtschaft, die sich zur Vorlage geäussert haben (**Travail.Suisse, SAV, SGV, SBV, SGB**), unterstützen die Vorlage, wobei die beiden Gewerkschaftsdachverbände (**Travail.Suisse, SGB**) Vorbehalte haben; sie fordern insbesondere, dass der Rentenzuschlag der Frauen der Übergangsgeneration gemäss Mischindex angepasst wird. Zudem fordert der **SGB** den Bundesrat dazu auf, auf die Kürzung der Zuschläge bei Frauen der Übergangsgeneration mit unvollständiger Beitragsdauer zu verzichten und die Bestimmung zu streichen.

Aus Sicht des **SGV** muss die Verordnung hinsichtlich der Umsetzung des Freibetrags nach Erreichen des Referenzalters mit einer Regelung zur Proratisierung ergänzt werden. **Travail.Suisse** verlangt, dass Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, eine ergänzende Teil-AHV-Rente für eine Frühpensionierung beziehen können, was mit der AHV 21 nicht möglich ist. Der **SGB** begrüsst zudem die Angleichung der Behandlung der Freizügigkeitsguthaben an jene von Guthaben der Säule 3a.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende, Selbstständigerwerbende

Von den Organisationen, die Senioreninteressen vertreten, sind **Pro Senectute**, der **SSR** und der **SVS** grundsätzlich mit den Änderungen einverstanden, allerdings mit punktuellen Vorbehalten. In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung der Ausgleichszahlungen sowie der Teuerung plädieren **die drei Organisationen** dafür, die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration ebenfalls dem Mischindex zu unterstellen. Aus Sicht des **SSR** ist die Begründung für die vorgeschlagene Lösung, d. h. dass es sich dabei nicht um eine Rente, sondern einen Zuschlag handelt, nicht stichhaltig und ergibt sich auch nicht aus den Ratsunterlagen. **Der SVS und der SSR** sind der Auffassung, dass ein Teilvorbezug der AHV und eine Teil-IV-Rente nebeneinander möglich sein sollten. Personen, die lediglich Anspruch auf eine Teil-IV-Rente haben, sollten im Sinne einer Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können. Der **SVS** ist gegen eine Änderung der Freizügigkeitsverordnung, da dies bei älteren Erwerbstätigen falsche Anreize setze und der beabsichtigten Flexibilisierung entgegenwirke.

Die Frauenorganisationen (**EKF, SBLV**) sind der Ansicht, dass mit der Umsetzung der AHV 21 kaum Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration übrig bleiben und dass die Rentenzuschläge zumindest an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden müssten.

Die Behindertenorganisationen (**Inclusion Handicap, Procap Schweiz**) fordern nicht nur eine angemessene Information der Arbeitnehmenden über die Verzichtsmöglichkeiten auf den Freibetrag nach Erreichen des Referenzalters, sondern auch über die Möglichkeit, vor ihrem definitiven Entscheid eine Vorausberechnung der Altersrente mit und ohne Verzicht zu verlangen, um die für sie optimalere Lösung wählen zu können. Zudem verlangen **die beiden Organisationen**, dass der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Beide Organisationen bringen zum Ausdruck, dass eine Teilinvalidenrente sowie parallel dazu ein Teilvorbezug der AHV-Rente möglich sein sollte. **Inclusion Handicap** begrüsst insbesondere die Möglichkeit, den Vorbezug einer Altersrente zu widerrufen, bedauert allerdings, dass ein Widerruf nur dann möglich sein soll, wenn die rückwirkend zugesprochene IV-Rente betragsmässig der bis zum Widerruf bezogenen AHV-Rente entspricht. Damit bliebe die Widerrufsmöglichkeit für einige Personen nur Theorie, zumal allfällige aufgrund eines Widerrufs zu viel ausbezahlte AHV-Rentenleistungen von der Ausgleichskasse zurückgefordert werden könnten. **Inclusion Handicap** fordert daher, dass die Möglichkeit eines Widerrufs der vorbezo-genen AHV-Rente allenfalls eine Rückforderung, nicht aber eine vollständige Kompensation mit der IV-Rentennachzahlung voraussetzt. **Procap Schweiz** lehnt zudem die Verknüpfung des Aufschubs der Freizügigkeitsleistung mit der Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters ab.

Von den Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, die Stellung genommen haben, befürwortet der **SAV** die Änderung der Freizügigkeitsverordnung, da damit ein Anreiz zur Weiterarbeit geschaffen wird, spricht sich aber für eine Übergangsfrist aus. **ASIP, SVV, VVS** und **inter-pension** sind gegen die Anpassung. Sie machen geltend, der Eingriff in bestehende Verträge stelle einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar, die bisherige Regelung habe sich bewährt. Die Einholung des Nachweises der Erwerbstätigkeit führe zu einem erheblichen Mehraufwand und Mehrkosten für die Einrichtungen. Der kurzfristig erzwungene Bezugszeitpunkt könne zu Renditeeinbussen der Versicherten führen, falls eine Veräusserung der Wertschriften zu Unzeiten erfolgen müsse.

5. Ergebnisse im Einzelnen

5.1 Einzelne Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage

5.1.1 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 6^{quater} AHVV Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters

Die **KKAK** weist darauf hin, dass die Umsetzung des Freibetrags nach Erreichen des Referenzalters keine grundlegenden, massiven Systemanpassungen mit sich bringt. Die arbeitnehmende Person bitte den Arbeitgeber lediglich um Nichtanwendung des Freibetrags und der Arbeitgeber sei nicht verpflichtet, dies der Ausgleichskasse zu melden. Nur unter dieser Voraussetzung (keine Meldepflicht bei der Ausgleichskasse) sei die Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehr- und Kostenaufwand möglich.

Neun Vernehmlassungsteilnehmende (**KKAK, BL, FR, GE, LU, OW, SO, ZH, SGV**) weisen darauf hin, dass die Vorlage im Gegensatz zum aktuell geltenden Artikel keinen Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrags enthält; die Proratisierung ist in den Kreisschreiben geregelt. Nach Ansicht von **KKAK, BL, FR, GE, LU, OW, SO, ZH**, und **SGV** braucht es eine entsprechende Ergänzung und einen ausdrücklichen Hinweis.

Inclusion Handicap begrüsst die Möglichkeit, auf den Freibetrag zu verzichten, hält es in der Praxis aber für entscheidend, dass Arbeitnehmende überhaupt Kenntnis davon haben, dass sie auf den Freibetrag verzichten und damit gegebenenfalls ihre AHV-Rente aufbessern können. Deshalb fordern der **SSR, Inclusion Handicap, Procap und SP60+** dass die Arbeitgebenden dazu verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmenden nach Erreichen des Referenzalters über die Verzichtsmöglichkeit zu informieren.

Der **SAV** und **HotellerieSuisse** sprechen sich gegen eine Pflicht für Arbeitgeber aus, die Arbeitnehmenden über die Möglichkeit des Verzichts auf den Freibetrag informieren zu müssen.

VD schlägt eine redaktionelle Anpassung vor: Artikel 6^{quater} Absatz 2 AHVV solle dahingehend präzisiert werden, dass ab dem Zeitpunkt der Beitragserhebung kein rückwirkender Verzicht auf die Beitragserhebung mehr möglich ist. Zu den von dieser neuen Variante betroffenen Versicherten sollten folglich auch Arbeitnehmende ohne Arbeitgeber gezählt werden (d. h. Arbeitnehmende, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, z. B. diplomatisches Personal oder Angestellte von Unternehmen ohne Geschäftssitz in der Schweiz).

Art. 52b AHVV

Der **SSR** ist der Ansicht, dass die in den Erläuterungen zu Artikel 52b zu Absatz 2 in Aussicht gestellte Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr bei Erreichen des Referenzalters im Verordnungstext klargestellt werden sollte. Er schlägt deshalb vor, den vorgeschlagenen Verordnungstext mit einer Informationspflicht der Arbeitgebenden, bzw. der AHV-Zweigstellen entsprechend zu ergänzen.

Art. 52d^{bis} AHVV Neuberechnung der Rente

SP, Grüne und **SGB** fordern, dass die Neuberechnung der Renten nach Erreichen des Referenzalters nicht nur auf Antrag erfolgt. Ihrer Ansicht nach sollen die Ausgleichskassen die Versicherten proaktiv und vorgängig unverbindlich informieren. **SP** und **SGB** weisen darauf hin, dass bei einigen Versicherten eine tiefere Rente droht (insbesondere bei Versicherten, die seit dem ersten [vorzeitigen] AHV-Bezug nicht mehr erwerbstätig waren oder weniger als 40 % des ungeteilten Erwerbseinkommens verdienten [gemäss Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG]).

Die **KKAK** sowie die Kantone **OW** und **SO** begrüssen die Präzisierungen zum Anspruchsbeginn der Neuberechnung und zur Berücksichtigung der Beitragsperiode sowie zu den Beträgen, die den einbezahlten Beiträgen entsprechen (ob mit oder ohne Freibetrag).

BE fordert, in Artikel 52^{bis} AHVV zu präzisieren, welches erzielte Einkommen als Referenzgrösse für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten herangezogen wird. Aus der Bestimmung gehe nicht hervor, ob es sich um das Erwerbseinkommen mit oder ohne Freibetrag handle. Die **Ausgleichskasse des Kantons Bern** beantragt, eine minimale Beitragsdauer von einem Jahr für die Weiterarbeit nach dem Referenzalter vorzusehen. Eine minimale Beitragsdauer entspreche den Grundprinzipien der AHV (Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG) und würde vor missbräuchlicher Anwendung dieser Bestimmung schützen. Zudem fordert **BE**, Artikel 52^{bis} so zu präzisieren, dass lediglich Beitragszeiten und Erwerbseinkommen ab dem 1. Tag des Monats, der dem Erreichen des Referenzalters folgt, angerechnet werden können. Mit einer solchen Präzisierung würden Beiträge, die zwar im Jahr des Erreichens des Referenzalters, aber vor dem Geburtsmonat erzielt würden, von der Neuberechnung ausgeschlossen.

Art. 52^{ter} Beginn des Anspruchs auf die neu berechnete Rente

Die **KKAK** sowie die Kantone **OW** und **SO** begrünnen die Präzisierungen zum Anspruchsbeginn der Neuberechnung und zur Berücksichtigung der Beitragsperiode.

Art. 53^{quater} Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

Abs. 2

14 Vernehmlassungsteilnehmende (**ZH, Grüne, SP, Travail.Suisse, SGB, EKF, SSR, Hotelier.Suisse, Inclusion Handicap, Procap, Pro Senectute, SP60+, SVS und SBLV**) fordern, dass der Rentenzuschlag an die Teuerung gemäss Mischindex angepasst und Absatz 2 daher ersatzlos gestrichen wird. Sie weisen darauf hin, dass die Zuschläge bei gleichbleibender Teuerung bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund 20 Jahren nur noch knapp halb so viel wert sein werden wie heute.

Die **SP**, die **Grünen, Travail.Suisse** und der **SGB** fordern den Bundesrat deshalb auf, seinen Spielraum zu nutzen und analog zum Zuschlag beim AHV-Rentenaufschub, der in Artikel 55^{ter} Absatz 5 AHVV verankert und nicht der Plafonierung unterstellt ist, vorzugehen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahme habe der Gesetzgeber explizit dafür gesorgt, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen.

Der **SAV** hingegen begrüsst es, dass die Rentenzuschläge der Frauen der Übergangsgeneration nicht an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Artikel 33^{ter} AHVG regle klar, dass nur Renten dem Teuerungsausgleich unterstehen. Nach Erachten des **SAV** fehlt eine gesetzliche Grundlage, um die Rentenzuschläge auf Verordnungsstufe dem Teuerungsausgleich zu unterstellen.

Abs. 3

Die **Grünen** und der **SGB** fordern den Verzicht auf die Kürzung der Zuschläge bei unvollständiger Beitragsdauer. Die **Grünen** verlangen, Artikel 53^{quater} Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zu streichen. Dadurch würde auch die Umsetzung erleichtert. Dass Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer einen tieferen Zuschlag erhalten sollen, sei vom Gesetzeswortlaut her nicht zwingend und während der parlamentarischen Beratung auch nicht gefordert worden.

Abs. 4

VD schlägt vor, den zweiten Satz in Absatz 4 in der französischen Version anzupassen (die deutsche Version ist korrekt): «*Si seule une partie de la rente est ajournée, le supplément est versé dans son intégralité en même temps que la rente versée.*»

Art. 55^{quater} Abs. 1 und 6 Aufschubserklärung und Abruf

Abs. 6

KKAK, LU und **OW** betonen, dass die Verwendung eines offiziellen Formulars zwar umständlich erscheinen möge, dass dies den Ausgleichskassen aber erlauben würde, in strukturierter

und standardisierter Weise über alle notwendigen Daten zu verfügen, um die Rentenänderung vorzunehmen. Im Weiteren stimme diese Bestimmung mit den Prinzipien von Artikel 29 ATSG und Artikel 67 AHVV überein, die die Verwendung vorgegebener Formulare als Bedingung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vorsehen. Zu beachten sei, dass ein Gesuch via offizielles Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen habe, denn ein offizielles Formular könne auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

BE hingegen beantragt, Absatz 6 so anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung – analog der Formulierung in Absatz 1 dieses Artikels – erfolgen muss. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen (z. B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Dies würde auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht entsprechen.

Art. 56 *Vorbezug der Altersrente*

Abs. 1

Travail.Suisse bedauert, dass diese Bestimmung mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt wird. Die Beitragsdauer werde erst mit Erreichen des Referenzalters als vollständig erachtet, unabhängig davon, ob die Person bereits vor dem 20. Lebensjahr AHV-Beiträge bezahlt hat. Die bisherige Regelung habe es Personen, die früher in den Beruf eingestiegen sind, erlaubt, auch früher in Rente zu gehen, ohne dass dies zu einer Teilrente geführt habe.

Abs. 3

KKAK, LU und **OW** betonen, dass die Verwendung eines offiziellen Formulars zwar umständlich erscheinen möge, dass dies den Ausgleichskassen aber erlauben würde, in strukturierter und standardisierter Weise über alle notwendigen Daten zu verfügen, um die Rentenänderung vorzunehmen. Im Weiteren stimme diese Bestimmung mit den Prinzipien von Artikel 29 ATSG und Artikel 67 AHVV überein, die die Verwendung vorgegebener Formulare als Bedingung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vorsehen. Zu beachten sei, dass ein Gesuch via offizielles Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen habe, denn ein offizielles Formular könne auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

BE hingegen beantragt, Absatz 3 so anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung erfolgen muss. Mit einer solchen Formulierung würden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem würden die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität erhalten, um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies würde auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht entsprechen.

Art. 56^{ter} *Verzicht und Widerruf des Vorbezugs der Altersrente bei Anspruch auf eine Invalidenrente*

Abs. 1

Travail.Suisse und der **SVS** verlangen, dass Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, eine ergänzende Teil-AHV-Rente für eine Frühpensionierung beziehen können. **Travail.Suisse** ist der Ansicht, dass diese Bestimmung gegen das Gleichbehandlungsgebot verstösst und eine nicht zulässige Diskriminierung von Arbeitnehmenden mit einer Teil-IV-Rente bedeutet, da ihnen dadurch eine Frühpensionierung verwehrt wird.

Abs. 3

BE beantragt, dass nebst dem Widerruf auch der Verzicht gemäss Absatz 1 zu erwähnen ist. Bei beiden Konstellationen müsse sichergestellt sein, dass die bereits bezogenen Altersrenten mit der Nachzahlung der IV-Renten verrechnet werden können. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer in der IV stünden die IV-Rentenansprüche meistens einige Zeit später fest und es komme auch bei der Konstellation nach Absatz 1 zu Nachzahlungen von IV-Renten.

Inclusion Handicap und **Procap** fordern, dass die Möglichkeit eines Widerrufs der vorbezogenen AHV-Rente allenfalls eine Rückforderung, nicht aber eine vollständige Kompensation mit der IV-Rentennachzahlung voraussetzt. Die Aufnahme der gemäss geltender Praxis bestehenden Widerrufsmöglichkeit in Artikel 56^{ter} Absatz 2 AHVV sei zu begrüssen. Nicht zu begrüssen sei allerdings, dass ein Widerruf nur dann möglich sein soll, wenn die rückwirkend zugesprochene IV-Rente betragsmässig der bis zum Widerruf bezogenen AHV-Rente entspricht. In den allermeisten Fällen sei nämlich nicht absehbar, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine rückwirkende IV-Rente zugesprochen wird. Wenn ein Widerruf nun aber voraussetze, dass die vorbezogene AHV-Rente durch die IV-Rente betragsmässig vollständig kompensiert werden kann, werde ein Widerruf in vielen Fällen nicht möglich sein. Zudem könnten allfällige aufgrund eines Widerrufs zu viel ausbezahlte AHV-Rentenleistungen von der Ausgleichskasse zurückgefordert werden.

Art. 137 *Individuelles Konto*

BE und die **Ausgleichskasse des Kantons Bern** beantragen, die Bestimmung in dem Sinne zu ergänzen, dass im IK bei Eintragungen nach dem Referenzalter vermerkt wird, ob bei den verbuchten Einkommen der Freibetrag abgezogen wurde oder nicht. Nur so könnten die Ausgleichskassen die Prüfung vornehmen, ob zusätzliche Beitragszeiten angerechnet werden dürfen. Dieser Antrag entfalle, sofern der Antrag zu Artikel 52^{bis} AHVV bezüglich des Referenzeinkommens berücksichtigt wird.

5.1.2 *Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung*

Art. 29^{quater} *Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente*

Inclusion Handicap, **Procap**, **SP60+** und der **SSR** fordern, dass Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.

Inclusion Handicap hält es für sachlich nicht begründet, Personen mit einer Teil-IV-Rente die Möglichkeit eines Teilvorbezugs der AHV-Rente zu verwehren. Mit AHV 21 wurde Artikel 30 IVG wie folgt geändert: «*Der Rentenanspruch erlischt: a) mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG, (...).*». Hätte man auch bei einem teilweisen Vorbezug einer AHV-Rente die IV-Rente erlöschen lassen wollen, wäre diese Änderung und Präzisierung nicht nötig gewesen. Die wesentliche Neuerung bestehe nur darin, dass das Wort «ganzen» eingefügt wurde. Da ein Gesetzestext primär nach seinem Wortlaut auszulegen sei und da dieser bei Artikel 30 Buchstabe a IVG eindeutig sei, könne dies vorliegend nur bedeuten, dass sich das Erlöschen des IV-Rentenanspruchs bewusst auf den Vorbezug der ganzen Altersrente beschränke. Eine andere Auslegung würde dem Gesetzestext widersprechen und wäre daher unzulässig.

Diese Wahlmöglichkeit lediglich Personen ohne IV-Rente zu gewähren und Personen, die teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb eine Teil-IV-Rente beziehen von dieser Möglichkeit auszuschliessen, stelle eine Diskriminierung dar. Hinzu komme, dass das Parlament im Rahmen der vom Stimmvolk abgelehnten Altersvorsorge 2020 beschlossen hatte, dass Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können, wobei die Summe der beiden Renten den Betrag der entsprechenden ganzen AHV-Rente selbstverständlich nicht übersteigen darf. Ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente müsse möglich sein, da Personen mit einer Teilinvalidität ab 62 Jahren nur so die gleichberechtigte Möglichkeit hätten, ihre Teil-IV-Rente mit einer Teil-AHV-Rente zu ergänzen. Alles andere käme einer Diskriminierung gleich.

5.1.3 Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 45 Bst. c Ziff. 1

Der **SSR** fordert, auf die künftige Lösung im Zusammenhang mit den Hinterlassenenrenten im AHVG und ggf. ELG vorzugreifen und die Ungleichbehandlung bereits jetzt aufzuheben, d. h. Witwer und Witwen gleichzustellen.

5.1.4 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 60b^{bis} Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersrente

AR begrüsst, dass mit der Änderung die gegenwärtig angewandte Praxis abgebildet wird. So werde verhindert, dass sich Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen, durch Einkäufe noch einmal steuerbegünstigt eine zweite Vorsorge aufbauen könnten.

Der **SAV** und der **SVV** weisen darauf hin, dass im Titel der Bestimmung von «Altersrente» die Rede sei, während der Inhalt von «Altersleistungen» spreche. Zudem sei die Bestimmung missverständlich: die Formulierung «Höchstbetrag der Einkaufssumme» sollte durch den Verweis auf den reglementarisch maximal möglichen Einkauf ersetzt werden, da andernfalls ein allgemein verbindlicher Wert (z.B. für BVG- Minimalleistungen) verstanden werden könnte. Zudem sei wohl nicht die «bereits bezogene Altersleistung», sondern das Altersguthaben zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersleistung relevant.

Die **Schweizerische Steuerkonferenz** begrüsst die Einführung dieser Regel, die bereits der Praxis entspreche. Sie verweist darauf, dass die deutsche Fassung fälschlicherweise im Titel den Begriff «Bezug einer Altersrente» beinhalte.

5.1.5 Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994

Art. 16 Abs. 1 Auszahlung der Altersleistung

VD begrüsst die Anpassung von Artikel 16 FZV und die Vereinheitlichung mit den für die Säule 3a geltenden Regeln. Für Personen, die das Referenzalter überschritten haben und nicht mehr erwerbstätig sind, sollte **VD** zufolge jedoch eine Übergangsbestimmung eingeführt werden.

Die **Grünen** und der **SGB** begrüssen die Anpassung, die dazu beitrage, die Möglichkeiten der Steueroptimierung von Personen mit hohen Guthaben zu verringern.

Der **SAV** hält fest, dass die Änderung Anreiz biete, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten. Der Nachweis der Weiterführung der Erwerbstätigkeit sei zudem administrativ einfach umsetzbar. Allerdings soll eine Übergangsbestimmung für Personen geschaffen werden, die das Referenzalter bereits erreicht haben. Zudem unterstützt der **SAV** die Einführung einer Karenzfrist, sodass nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht taggenau eine Anschlusslösung gefunden werden müsste, sondern mit Nebenerwerben oder einem politischen Amt auch einen kurzen Moment zugewartet werden könnte. **HotellerieSuisse** unterstützt die Änderung mit denselben Argumenten.

Die **Schweizerische Steuerkonferenz** begrüsst die Änderung, welche sie selbst wiederholt angeregt habe. Es sei sinnvoll, einen Zusammenhang zu schaffen zwischen der Fälligkeit der Leistung und der Weiterführung der Erwerbstätigkeit.

FDP, SVP, SVV und der **SVS** erachten die vorgeschlagene Regelung als nicht zielführend, weil diese angesichts der erforderlichen Flexibilisierung des Altersrücktritts einen falschen Anreiz setzen würde. Ältere Erwerbstätige würden zunehmend flexible Arbeitsformen wählen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und eine spätere Wiederaufnahme über das Referenzalter hinaus einschliessen würden. Die Rechtsordnung bei den Freizügigkeitsguthaben derjenigen der Säule 3a anzugleichen greife zu kurz, da die beiden Säulen unterschiedliche Zwecke verfolgen würden. Freizügigkeitsguthaben hätten ihren Ursprung in

Situationen, in denen ein Vorsorgenehmer nicht erwerbstätig sei. Personen über dem Referenzalter hätten ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut. Der Eingriff in diese Verträge stelle einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar. Die bisherige Regelung habe sich bewährt und sei gemäss Rechtsprechung konsistent mit dem geltenden Recht. **A.E.** hat ähnliche Bedenken und fordert abfedernde Massnahmen für den betroffenen Personenkreis.

Sollte am Vorschlag festgehalten werden, fordert die **FDP**, dass bestehende Verträge unangestastet bleiben und die vorgeschlagene Regelung nur für neu abzuschliessende Freizügigkeitskonten- und -policen gelten. Der **SVV** fordert eine Übergangsbestimmung, damit Inhaber von Freizügigkeitskonten und -policen nicht gezwungen würden, per 1.1.2024 diese Leistungen sofort zu beziehen oder sich eine Erwerbstätigkeit suchen zu müssen. Zudem schlägt der **SVV** eine Karenzfrist für den Leistungsbezug vor, damit die sachgerechte Durchführbarkeit des Leistungsbezugs gewährleistet ist und sehr viele rückwirkende und damit aufwändig abzuwickelnde Leistungsbezüge vermieden würden.

Der **SVV** bezweifelt des Weiteren, dass mit der Reform AHV 21 eine gesetzliche Grundlage für die Ausführungsbestimmung geschaffen wurde.

Die Mitte sieht die Anpassung kritisch. Es gebe keinen Grund, mit dem Bezug der Freizügigkeitsgelder nicht wie bisher auch ohne Weiterbeschäftigung bis zu fünf Jahre zu warten zu können.

Der **ASIP** lehnt die Bestimmung ab. Die aktuelle Regelung biete für den Versicherten den Vorteil einer «gesetzlichen externen Versicherung» analog zu Artikel 47 Absatz 1 BVG, der bei den Vorsorgeeinrichtungen allerdings eine reglementarische Grundlage voraussetze. Es sollte so ermöglicht werden, dass eine versicherte Person ihre berufliche Vorsorge im Hinblick auf eine spätere Wiederaufnahme der Tätigkeit beibehalten könne, wenn sie vorübergehend aus einem Verhinderungsgrund wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität, Auslandsaufenthalt, Weiterbildung usw. nicht erwerbstätig sei. Zudem erachtet der **ASIP** die gesetzliche Grundlage für die Änderung der FZV als ungenügend.

Inter-pension, VVS, Liberty Vorsorge und der **Verband Schweizerischer Kantonalbanken** machen geltend, dass die Freizügigkeitseinrichtungen mit der geplanten Anpassung mit einem erheblichen Mehraufwand und damit Mehrkosten konfrontiert würden, da sie den Nachweis der Weiterführung der Erwerbstätigkeit einholen müssten. Sie weisen darauf hin, dass sie keine Durchsetzungsmöglichkeit hätten, falls keine Bankinformationen für eine Auszahlung vorliegen würde. Es sei unklar, wie mit Fällen umzugehen sei, in denen Nichterwerbstätige das Freizügigkeitsvermögen beziehen müssten, die nach Erreichen des Referenzalters wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden. Die fehlende Möglichkeit des Erhalts der Gelder würde dem Bestreben zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten zuwiderlaufen. Die Anpassung würde zudem zu einer Verkürzung des Anlagehorizonts führen. Der kurzfristig erzwungene Bezugszeitpunkt könne zu Renditeeinbussen der Versicherten führen, falls eine Veräusserung der Wertschriften zu Unzeiten erfolgen müsse. Insbesondere bei saisonalen, temporären Arbeitsstellen oder Arbeit auf Abruf wäre es schwer, die Gelder im Vorsorgekreislauf zu halten. Zudem sei die steuerliche Belastung zu erwähnen, da eine Staffelung nur noch bedingt möglich sein werde. Hier sei insbesondere die Harmonisierung mit den Bezugsfristen der Säule 3a Gelder kontraproduktiv. Die steuerliche Vorzugsbehandlung von Vorsorgegeldern sei sinnvoll, richtig, und von Volk und Parlament so gewünscht.

Sollte der Bundesrat an der Bestimmung festhalten, beantragt **inter-pension** die Einführung von Übergangsfristen, einerseits in Bezug auf den Übergang zum neuen Recht (bestehende Verträge und Policen), andererseits in Bezug auf die Fälligkeit. **VVS** und **Liberty Vorsorge** verlangen eine Übergangsfrist, damit Freizügigkeitseinrichtungen Reglemente und Abwicklungsprozesse anpassen könnten. Der **Verband Schweizerischer Kantonalbanken** fordert zudem eine Übergangsfrist, welche den Nachweis für Personen, welche das Referenzalter bereits erreicht haben, von der neuen Regelung ausnehmen würde. Eventualiter schlagen **VVS** und **Liberty Vorsorge** zudem vor, eine einheitliche Regelung der Freizügigkeitseinrichtungen

und Einrichtungen der Säule 3a anzustreben, indem auch in der Säule 3a Vorsorgegelder ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden könnten.

Procap ist mit der Änderung von Artikel 16 Absatz 1 FZV nicht einverstanden. Gerade Menschen mit Beeinträchtigung seien mit zunehmendem Alter vergleichsweise weniger leistungsfähig und sollten ohne weiterführende Erwerbstätigkeit Möglichkeiten der Steueroptimierung behalten können.

Art. 19c Vergessene und kontaktlose Vorsorgeguthaben

Die **FDP**, **SVP** und der **SVS** regen an, auf die Anpassung zu verzichten, mit derselben Begründung wie für den Verzicht auf die Änderung von Artikel 16 Absatz 1.

Der **ASIP** lehnt das neue Erfordernis des Nachweises der Erwerbstätigkeit ab.

5.1.6 Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Art. 3 Abs. 1

VD weist darauf hin, dass das Referenzalter für Frauen in der AHV erst ab 2025 geändert wird, die AHV 21 aber bereits per 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Folglich sollten auch die in der Säule 3a geltenden Alterslimiten für Frauen erst ab 2025 angepasst werden.

5.2 Weitere Bestimmungen (ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage)

Art. 50d Abs. 2 und Art. 50f AHVV Einkommensteilung

In der Regel beantragen beide Ex-Ehepartner die Durchführung der Einkommensteilung. Beantragt jedoch nur ein Ehepartner das Splitting, so ist die Ausgleichskasse heute verpflichtet, den anderen Ehepartner darauf hinzuweisen und ihm entsprechende Antragsformulare zuzustellen. Beteiligt sich der andere Partner nicht am Verfahren, wird die Einkommensteilung trotzdem durchgeführt.

BE beantragt, Artikel 50f AHVV ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig fordert **BE**, Artikel 50d Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Übersicht lediglich den antragstellenden Ehegatten zugestellt werde. Denn sachlich würden für die Durchführung der Einkommensteilung die verifizierten Angaben eines Ex-Ehepartners reichen. Die Einkommensteilung müsse gemäss Artikel 29^{quinquies} Absatz 3 Buchstabe a AHVG von Amtes wegen durchgeführt werden. Dies erfolge spätestens bei Erreichen des Rentenalters.

Art. 52I AHVV

Betreuungsgutschriften

Die Anmeldung muss sowohl durch die betreuende als auch durch die betreute Person unterzeichnet werden. Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung schlägt **BE** vor, die Bestimmung so anzupassen, dass Anmeldungen auch in elektronischer Form übermittelt und eingereicht werden können. Als Ersatz für die Unterschrift sollen anerkannte Authentifizierungsverfahren angewendet werden können.

Art. 158^{bis} Abs. 1 AHVV

Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds an die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen

Zurzeit beträgt die Entschädigung zu Lasten des AHV-Fonds für die Vornahme von Vorausberechnungen 110.00 Franken pro Fall. Mit den Änderungen der AHV 21 erhöht sich gemäss **BE** der Aufwand für die Rentenvorausberechnungen. Aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten im Bereich des flexiblen Rentenabzuges werden die Ausgleichskassen verschiedene Varianten berechnen müssen. **BE** führt weiter aus, dass bereits bei der Berechnung von Standardfällen bei Ehepaaren neu bis zu acht Berechnungen einzeln vorgenommen werden müssen. Dies erhöhe den Aufwand für die Vornahme der Berechnung sowie auch den individuellen Beratungsaufwand. **BE** beantragt, die Entschädigung für die Vornahme der Rentenvorausberechnungen zu erhöhen. Die Pauschale solle dabei möglichst den effektiven Kosten entsprechen und

im Rahmen einer Analyse mit Vertreterinnen und Vertretern der Ausgleichskassen und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) festgelegt werden.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St.Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen
Partis politiques et sections des partis politiques
Partiti politici e sezioni di partito

	Die Mitte Le Centre Alleanza del centro
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
GRÜNE Les Vert-e-s	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses VERDI svizzera
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione Democratica di Centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SBV	Schweiz. Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
	Travail.Suisse

4. Organisationen und Durchführungsstellen
Organisations et organes d'exécution
Organizzazioni et organi di esecuzione

KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse
SSR CSA CSA	Schweiz. Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
SVS	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen
	Inclusion Handicap
Procap	Procap Schweiz
EKF CFQF CFQF	Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
SBLV USPF USDOR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Actuaires-Conseils
	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
inter-pension inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschafts- einrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
VVS	Verein Vorsorge Schweiz Association Prévoyance Suisse
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
FER	Fédération des Entreprises Romandes
	Schweizerische Steuerkonferenz

5. Weitere Interessierte
Autres intéressés
Altri interessati

	SP60+
	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
	Centre patronal
	Ausgleichskasse des Kantons Bern
	Hotellerie Suisse
	Liberty Vorsorge
A.E.	Adolf Egloff